

**TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und in Straf- und Bußgeldverfahren sowie über den elektronischen Rechtsverkehr (E-Justizverordnung Rheinland-Pfalz - EJLVO -)**

- Vorlage des Ministeriums der Justiz vom 29. September 2025 -

Zweite Beratung im Ministerrat

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und in Straf- und Bußgeldverfahren sowie über den elektronischen Rechtsverkehr (E-Justizverordnung Rheinland-Pfalz - EJLVO -).

**Erläuterungen:**

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) festgelegt, dass in den wesentlichen justiziellen Verfahren die Verfahrensakte ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen sind. Diese Verpflichtung betrifft primär Gerichte und Staatsanwaltschaften – aber auch Finanzbehörden in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung sowie Finanz- und Verwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahrnehmen.

Während der Stichtag für die verpflichtende elektronische Aktenführung bundesrechtlich vorgegeben ist, sind die dafür geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der hierbei einzuhaltenden Anforderungen von den Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sollen bereits bestehende landesrechtliche Verordnungen zur elektronischen Aktenführung abgelöst werden, indem die dort enthaltenen Bestimmungen vereinheitlicht und zugleich um weitere, noch fehlende Regelungsbereiche (etwa für die bei den Gerichten geführten Hinterlegungssachen) ergänzt werden.

Neben der elektronischen Aktenführung erfordert auch der hiervon zu unterscheidende Bereich der elektronischen Aktenübermittlung und der Einreichung elektronischer Dokumente bei den aktenführenden Gerichten weitere Regelungen. Insofern wurde durch das Gesetz zur

Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) zum 1. Januar 2018 der elektronische Rechtsverkehr bei allen deutschen Gerichten eröffnet. Durch die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175, BS 320-1) hat Rheinland-Pfalz aufgrund bestehender Ermächtigungsgrundlagen den elektronischen Rechtsverkehr bereits vor Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Verpflichtung in den vorgenannten und weiteren rechtlich zulässigen Verfahrensarten eingeführt. Vor dem Hintergrund der existierenden bundesgesetzlichen Regelungen sowie der technischen Fortschritte seit 2015 ist nunmehr eine Anpassung und Ergänzung der landesrechtlichen Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr erforderlich.